

Köhne Ausstellungen oHG

seit 1981

Inh. Jürgen E. F. Köhne



Planung, Organisation, Durchführung und Leitung von regionalen und überregionalen Fach-, Informations- und Verkaufsmessen/ Ausstellungen

Verwaltung Verkauf

Marienstraße 42
30171 Hannover

☎ 0511 - 8997870
Fax 0511 - 812072

info@koehne-ausstellungen.de
www.koehne-ausstellungen.de

Köhne Ausstellungen
Projektleitung
Haus-BAU & Energie Ilsenburg
Marienstraße 42

D-30171 Hannover

ANMELDUNG'19

Planen · Finanz · Bauen · Modernis · Einricht · Solar · Holz
www.koehne-ausstellungen.de

Haus-BAU & Energie

16. innovative Wirtschaftsmesse am Harz
15.-17. März '19 Harzlandhalle
10 - 18 h

ILSENBURG/HZ
Schöner wohnen - besser bauen & leben
...kommen auch Sie!
Lassen Sie Ihre Träume Wirklichkeit werden.

Wird vom Veranstalter ausgefüllt:

Kunden-Nr.:

Bitte stets angeben!

Rg.-Nr.

VK | %

Rechnungslegung:

1 Firma: _____ Gesellschaftsform/HR-Nr.: _____
 _____ E.F. oHG GbR GmbH GmbH & Co.KG AG usw.

 Gesellschafter/Inhaber: _____
 Straße: _____ Vor- und Zuname: _____
 Ort: _____ Geburtsdatum und -Ort: _____
 Telefon: (_____) _____ Fax: _____ Für die Ausstellung zuständig: _____
 eMail: _____ Internet: www. _____

Datenschutz: Wir sind berechtigt, die bezüglich der Geschäftsbeziehung oder im Zusammenhang mit dieser erhaltenen Daten über den Aussteller im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes für unsere geschäftlichen Zwecke zu verwenden.

2

Ich/wir bestellen hiermit ohne Standbegrenzungswände			Netto/m² Preis	Frontlänge	Tiefe	gesamt m²	Standpreise Netto
Haile	Mini-Messestand (nur solange vorhanden)						
	Reihenstand	1 Seite offen	Mindestgröße 12 m²	m²/€ 89,90			
	Eckstand/Doppelreihe	2 Seiten offen	Mindestgröße 15 m²	m²/€ 102,90			
	Kopfstand	3 Seiten offen	Mindestgröße 24 m²	m²/€ 112,90			
	Blockstand	4 Seiten offen	Mindestgröße 36 m²	m²/€ 119,90			
	Werbeflächen		Mindestgröße 5 m²	m²/€ 40,00			
FRG	Freigelände: Normale Stände, Mindestberechnung 15 m²		m²/€ 34,00				
	Vergrößerung: jeder weitere m²		m²/€ 20,00				
	Garagen, Carports, Garten, usw., min. 50 m²		m²/€ 20,00				
Nebenkosten: Verzeichnis/Medienpauschale (nicht im Pauschalpreis enthalten)			€ 100,00	Alle Preise zuzüglich der gültigen MwSt.			

Die Bestellung ist freibleibend bis zur Bestätigung durch den Veranstalter.

Wir kommen mit eigenem Messestand nein ja -Für Strombestellung (kostenpflichtig)
 Wir benötigen für unseren Stand _____ Standbegrenzungswände (lfdm 28,-€) bitte gesondertes Formular anfordern-

► **Entsorgung bitte selbst organisieren!** ◀ Kontingentierte Gastkarten für Kunden sind im Preis enthalten!

Ausgestellt werden folgende Artikel bzw. Dienstleistungen (Wir versichern dass die ausgestellten Artikel unser Eigentum sind):

Untervermietung nur mit Zustimmung des Veranstalters. Konkurrenzausschluß kann nicht gewährt werden. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam; sie bedürfen der Schriftform und Bestätigung durch die Geschäftsleitung des Veranstalters.

Ort und Öffnungszeiten: Die Ausstellung findet in der o.g. Stadt auf dem benannten Ausstellungsgelände zu dem angegebenen Termin und den Öffnungszeiten statt. Kassenschluss ist eine halbe Stunde vor dem Öffnungsende. Änderungen der Öffnungszeiten behält sich der Veranstalter vor und gibt diese rechtzeitig bekannt.

3 Wir bitten um Bereitstellung einer Standfläche. Die auf der Rückseite abgedruckten Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Köhne Ausstellungen OHG Inh. Jürgen E. F. Köhne erkennen wir an.

Ort / Datum _____

Stempel / Rechtsverbindliche Unterschrift _____

Die nachstehenden Ausstellungsbedingungen sind Vertragsbestandteil mit der Maßgabe, dass Änderungen dieser Bedingungen und des sonstigen Vertragsinhaltes nur wirksam sind, wenn sie schriftlich vereinbart worden sind, was auch für weitergehende Vereinbarungen gilt.

1. Anmeldung und Zulassung:

Mit der Abgabe der Anmeldung verpflichtet sich der Anmelder zur Beteiligung an der Ausstellung. Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller für sich und die von ihm Beauftragten die Ausstellungsbedingungen als verbindlich an und verpflichtet sich, alle gesetzlichen, polizeilichen, baupolizeilichen Feuerschutz-, Unfallverhütungs-, gewerbebehördlichen und sonstigen Bestimmungen zu beachten. Die Zulassung zur Ausstellung erfolgt durch schriftliche Bestätigung, wodurch ein Vertrag zwischen Aussteller und Veranstalter geschlossen ist. Die erteilte Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht oder nicht mehr gegeben sind. Der Veranstalter ist berechtigt, Anmeldungen ohne Begründung zurückzuweisen, Konkurrenzschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden.

2. Standzuweisung:

Standzuweisungen erfolgen schriftlich durch die Ausstellungsleitung nach Gesichtspunkten, die durch das Ausstellungsthema gegeben sind. Der Aussteller hat keinen Anspruch auf eine bestimmte Platzierung seines Standes. Auch das Eingangsdatum der Anmeldung ist hierbei nicht maßgebend. Wünsche der Aussteller über die Zuweisung von bestimmten Ständen werden soweit wie möglich berücksichtigt. Angaben zur Platzierung eines Ausstellungsstandes (Hallenn- und Standnummern) auf Technischen Rundschreiben, Hallenplänen und ähnlichen Unterlagen gewähren dem Aussteller keinen Anspruch auf den entsprechend gekennzeichneten Ausstellungsstand, so dass die Ausstellungsleitung berechtigt bleibt, eine von diesen Angaben abweichende Standzuweisung vorzunehmen.

Der Veranstalter kann Stände und Werbeflächen aus organisatorischen Gründen oder wegen des Gesamtbildes auf andere Plätze verlegen. Der Veranstalter behält sich vor, die Ein- und Ausgänge sowie Durchgänge aus zwingenden technischen Gründen zu verlegen. Ohne Aufpreis können auch größere Stände oder Stände mit anderer Frontlänge oder Tiefe zugewiesen werden, soweit die Interessen des Mieters dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt sind.

3. Untervermietung:

Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Genehmigung des Veranstalters, den ihm zugewiesenen Platz ganz oder teilweise Dritten zu überlassen, ihn zu vertauschen, unterzuvermieten oder für andere Firmen anzunehmen.

4. Rücktritt:

Schriftliche Anmeldung des Ausstellers und durch die schriftliche Bestätigung des Veranstalters ist ein Mietvertrag zustande gekommen, so dass gemäß § 552 BGB zur Entrichtung des Mietzinses auch der Aussteller verpflichtet bleibt, der die Mietsache (Ausstellungsstand) nicht in Besitz nimmt. Die Aufhebung des Mietvertrages kann nur schriftlich erfolgen.

Wird dementsprechend die Aufhebung des Mietvertrages vereinbart, verschuldet der Aussteller als Mieter folgende Beträge: Bei Aufhebung bis drei Monate vor Ausstellungsbeginn 25 % der Stadtmiete / Rechnung, bei Aufhebung bis zwei Monate vor Ausstellungsbeginn 50 % der Stadtmiete / Rechnung, bei Aufhebung bis einen Monat vor Ausstellungsbeginn 75 % der Stadtmiete / Rechnung.

Bei späterer Vertragsaufhebung oder dann, wenn der Aussteller ohne Vertragsaufhebung den Ausstellungsstand nicht in Besitz nimmt, ist die Miete in voller Höhe zu entrichten, und zwar auch bei anderweitiger Vergabe des Ausstellungsstandes, ohne dass der Veranstalter sich anderweitigen Erlös anzurechnen hat.

Bei Standverkleinerung seitens des Ausstellers wird ein Pauschalbetrag von EUR 100,00 als Bearbeitungsgebühr berechnet. Diese Ansprüche des Veranstalters als auch des Vermieters berühren nicht seine Schadenersatzansprüche.

5. Änderungen:

Nur unvorhergesehene Ereignisse, die die Durchführung der Ausstellung unmöglich machen und nicht vom Veranstalter zu vertreten sind, berechtigen nachfolgende Änderungen:

- a) die Ausstellung abzusagen b) den Veranstaltungstermin zu verlegen.

Kann die Veranstaltung aufgrund unvorhergesehener Ereignisse nicht stattfinden, werden die eingezahlten Beträge nach Abzug einer Bearbeitungsgebühr von 25 %, die auf einen neuen Vertrag angerechnet werden, erstattet. Sollte die Veranstaltung aus zwingenden Gründen auf einen anderen Termin verlegt werden müssen, so behalten die getroffenen Vereinbarungen auch für einen neuen Termin Gültigkeit. Der Aussteller kann aus einer Verlegung des Ausstellungstermins oder einen Ausfall der Ausstellung keine Schadenersatzansprüche herleiten. Aussteller, die den Nachweis erbringen, dass sich durch eine Verlegung der Ausstellung eine Überschneidung mit bereits eingegangenen Veranstaltungsverpflichtungen ergibt, können Entlassung aus dem Vertrag verlangen. Die Verlegung des Ausstellungsgeländes an einen anderen Ort innerhalb derselben Gemeinde bleibt vorbehalten.

6. Bestätigung und Zahlungsbedingungen:

Die Rechnungserteilung erfolgt mit der Bestätigung. Die Stadtmieten sind wie folgt zur Zahlung fällig:

- a) 1/3 des Rechnungsbetrages sofort nach Rechnungsdatum
b) 1/3 des Rechnungsbetrages bis vier Monate vor Aufbaubeginn
c) 1/3 des Rechnungsbetrages bis acht Wochen vor Aufbaubeginn.

Rechnungen, die später als 8 Wochen vor Eröffnung ausgestellt werden, sind sofort in voller Höhe zahlbar. Der Veranstalter kann bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen über den bestätigten Stand anderweitig verfügen. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist werden Verzugszinsen erhoben. Bei Stornierung des Vertrages durch den Veranstalter wegen Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen hat der Aussteller Bearbeitungskosten in Höhe von 10% der Rechnungssumme zu entrichten. Dem Aussteller bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens unbelassen. Eine Aufrechnung mit Gegenforderung ist grundsätzlich ausgeschlossen.

7. Pfandrecht:

Für sämtliche Forderungen des Veranstalters aus diesem Vertrag kann der Veranstalter an den vom Aussteller eingebrachten Sachen ein Vermieterpfandrecht geltend machen. Die Mietsache (Ausstellungs- bzw. Messestand) gilt kraft vertraglicher Vereinbarung als Raum gemäß § 580 BGB, so dass die Vorschriften der §§ 559 ff. BGB (Vermietungspfandrecht) kraft Gesetzes, zumindest aber aufgrund vertraglicher Vereinbarung anwendbar sind.

8. Auf- und Abbau:

Das Technische Rundschreiben regelt die Auf- und Abbaudauer und -zeiten! Die Stände müssen 12 Stunden vor Ausstellungsbeginn zum Aufbau abgenommen, bis mindestens zwei Stunden vor Eröffnung bezogen und fertiggestellt sein. Das Aufstellen von sperrigen, schwerlastigen, mobilen (z.B. Anhänger) Ausstellungsgütern und über die normale Standhöhe von 2,50 m hinausgehenden Ausstellungsgütern, muss dem Veranstalter bis vier Wochen vor Aufbaubeginn bekannt gegeben werden. Laut baupolizeilicher Anordnung müssen alle brennbaren Dekorationsstoffe und Ausstellungsstücke feuerhemmend imprägniert sein. Der Nachweis hierüber muss vom Aussteller geführt werden. Der Abtransport des Ausstellungsgutes darf nur mit dem Auf- u. Abbauschein, der erst ausgestellt wird, wenn der Aussteller allen Verpflichtungen gegenüber dem Veranstalter und dessen Vertragsfirmen nachgekommen ist, erfolgen. Kein Stand darf vor dem festgesetzten Termin ganz oder teilweise geräumt werden. Zuwerdhandelnde Aussteller sind zur Zahlung einer Konventionalstrafe in doppelter Höhe des Rechnungsbetrages verpflichtet. Nach Beendigung des für den Abbau festgesetzten Termins werden nicht abgebaute Stände oder nicht abgefahrene Ausstellungsgüter vom Veranstalter auf Kosten des Ausstellers entfernt und unter Ausschluss der Haftung für den Verlust und die Beschädigung beim Ausstellungsdepot eingelagert.

Beschädigungen und Veränderungen an den Halleneinrichtungen und dem Freigelände, die von Ausstellern verursacht werden, werden diesen in Rechnung gestellt.

9. Ausstellerausweis:

Jeder Aussteller erhält für die Ausstellungsdauer für das erforderliche Standpersonal Ausstellerausweise, die jeweils zum Betreten der Ausstellung berechtigen. Die Ausstellerausweise sind beim Betreten des Geländes unaufgefordert dem Kontrollpersonal vorzuzeigen.

Diese Ausweise werden den Ausstellern erst nach Eingang des gesamten Rechnungsbetrages ausgehändigt. Die Ausstellerausweise sind vom Standpersonal während der gesamten Ausstellungsdauer bei sich zu führen. Das Kontrollpersonal an den Eingängen ist angewiesen, nur solchen Personen Zutritt zum Ausstellungsgelände zu gestatten, auch wenn sie von Ansehen bekannt sind, die einen gültigen Ausweis vorweisen können. Je 4 qm Hallenfläche bzw. 15 qm Freigelände wird ein Ausweis zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus benötigte Ausweise werden kostenpflichtig in Rechnung gestellt.

10. Beleuchtung, Strom, Wasser:

Die Allgemeinbeleuchtung in den Zelthallen bzw. Gebäuden geht zu Lasten des Veranstalters. Wünsche der ausstellenden Firmen nach weiteren Elektroanschlüssen, Standausleuchtung und Zubehör können nur nach rechtzeitiger Anmeldung berücksichtigt werden. Die Berechnung dieser Anschlüsse erfolgt nach den Bedingungen des Vertragsinstallateurs und werden dem Aussteller in Rechnung gestellt. Das gleiche gilt für evtl. erforderliche Wasseranschlüsse. Standeigene Stromanlagen müssen den VDE-Bestimmungen entsprechen. Der Standinhaber haftet für alle Schäden, die durch unbefugte Entnahme von Energie und Wasser sowie widerrechtliches Handeln an den Heizungsanlagen entstehen. Dies gilt auch für alle anderen Anlagen und technischen Geräte, die für die Aufrechterhaltung des Ausstellungsbetriebes notwendig sind. Für unmittelbare Schäden, die durch Störung der Versorgungsanlage entstehen, haftet der Veranstalter nicht.

11. Standbesetzung:

Die Stände müssen während der Öffnungszeiten der Ausstellung besetzt sein. Das Ansprechen von Kunden, das Verteilen von Handzetteln und das Herumtragen von Plakaten ist außerhalb der gemieteten Standflächen nicht erlaubt.

12. Reinigung:

Die Ausstellungsstände werden den Ausstellern besenrein übergeben. Der Veranstalter sorgt für die Reinigung der allgemeinen Verkehrsflächen im Freigelände und in den Hallen. Die Reinigung der Stände obliegt den Ausstellern. Das Verpackungsmaterial zum Auf- und Abbau ist durch den Aussteller selbst zu entsorgen bzw. einzulagern. Abfälle, die während der Veranstaltung anfallen, sind getrennt selbst zu entsorgen. Beachten Sie dazu die Hinweise im Technischen Rundschreiben.

13. Bewachung:

Für die Bewachung des Standes und seines Ausstellungsgutes während der Besuchszeiten einschließlich der Reinigungszeit hat der Aussteller selbst Sorge zu tragen. Sonderwachen bedürfen der Genehmigung des Veranstalters und können durch den Veranstalter vermittelt werden.

14. Haftung:

Der Veranstalter haftet nur für Schäden, für die er aufgrund gesetzlicher Bestimmungen in Anspruch genommen werden kann. Der Veranstalter schließt dazu eine Haftpflichtversicherung ab. Der Veranstalter haftet nicht für solche Sachen, die durch das auf der Veranstaltung verkehrende Publikum oder sonstige Umstände verursacht werden. Aus etwaigen auf Irrtum beruhenden Angaben oder Maßnahmen des Veranstalters können Schadenersatzansprüche irgendwelcher Art gegen den Veranstalter nicht hergeleitet werden. Eine Versicherung gegen alle in Frage kommenden Gefahren, insbesondere gegen Diebstahl, wird dringend empfohlen. Zur Wahrung von Ansprüchen aus dieser Versicherung muss im Schadensfall unverzüglich schriftliche Anzeige bei der Versicherung und in Diebstahlsfällen auch bei der Polizei erfolgen. Auch bei Versagen der Versorgungseinrichtungen für Strom und Wasser haftet der Veranstalter nicht für die den Ausstellern etwa entstandenen Schäden. Der Aussteller ist gehalten, an seinen ausgestellten Maschinen Schutzvorrichtungen anzubringen, die den berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Die Ausstellungsleitung hat das Recht, jederzeit den Betrieb von Maschinen oder Apparaten zu untersagen, wenn nach ihrem Ermessen die Inbetriebnahme der aufgestellten Maschinen Gefahr bietet. Auf jeden Fall haftet der Aussteller für jeden Personen- und Sachschaden, der durch seinen Ausstellungs Aufbau oder seine Ausstellungsgüter entsteht. Die Haftung des Ausstellers ist dem Grunde und der Höhe nach beschränkt auf seinen eigenen Ersatzanspruch gegen seinen Versicherer. Bei einer Haftung im übrigen haftet der Aussteller nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit und der Höhe nach beschränkt auf das Zweifache des vereinbarten Nettomietzins. Eine Aufrechnung des Ausstellers gegen den Veranstalter mit etwaigen eigenen Ansprüchen ist nur mit dem Grunde und der Höhe nach unbestritten und rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig, im übrigen ausgeschlossen sowie jedes Zurückbehaltungsrecht. Ein Minderungsrecht wegen Mängel der Mietsache ist ausgeschlossen. Die Beschaffenheit des Untergrundes (Ausstellungsgelände) gibt keine Minderungs- und Schadenersatzansprüche, was auch bei der Vermietung von Ausstellungsflächen im Freigelände gilt.

15. Werbung:

Die Werbung für die Veranstaltung übernimmt der Veranstalter. Werbemaßnahmen außerhalb des eigenen Standes sind unzulässig. Werbung für Dritte, auch für Lieferanten des Ausstellers, ist nur mit Genehmigung des Veranstalters gestattet. Der Betrieb eigener Tonanlagen, die Vorführung von Maschinen, Lichtbildern und Filmen sowie die Durchführung von Modenschauen bedarf besonderer Absprachen mit dem Veranstalter. Schall- und Lichteffekte sowie Musikdarbietungen dürfen weder Nachbarstände noch Besucher belästigen, stören oder behindern. Die Genehmigung kann im Interesse der Aufrechterhaltung des Ausstellungsbetriebes widerrufen oder eingeschränkt werden. Jeder Standinhaber hat auf seine Kosten bei der GEMA eine Anmeldung, falls erforderlich, gesondert vorzunehmen.

16. Hausrecht:

Der Veranstalter übt im Ausstellungsgelände Hausrecht aus.

17. Gerichtsstand:

Von beiden Parteien wird der Vertrag über die Anmietung von Ausstellungsständen im Rahmen ihrer gewerblichen Tätigkeiten geschlossen. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten einschließlich Wechsel- und Scheckverkehr ist Hannover.

18. Verwirkungsklausel:

Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter, die nicht spätestens 2 Wochen nach Ausstellungsende schriftlich geltend gemacht werden, sind verwirkt.

19. Salvatorische Klausel:

Durch etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Ausstellungsbedingungen nicht berührt.

20. Veranstalter:

KÖHNE AUSSTELLUNGEN OHG; Inh. Jürgen E. F. Köhne, HR A 3028 Göttingen
Köhne Ausstellungen OHG
Marienstraße 42
30171 Hannover